

Kapitel: Finanzen und Steuern, Verkehr und Infrastruktur

Thema: Vorsteuerabzug für emissionsärmere Personen- und Kombinationskraftwagen, die betrieblich genutzt werden

Teaser

Ausweitung des Vorsteuerabzugs auf betrieblich genutzte Personen- und Kombinationskraftwagen (samt Betriebskosten), sofern ihre Motoren umweltschonend sind (Messgröße beispielweise CO₂-Ausstoß).

Erklärung

Die Umsatzsteuer soll den Letztverbraucher treffen und ist daher in der Unternehmerkette ein Durchlaufposten. Dem System der Mehrwertsteuer würde es daher entsprechen, den Vorsteuerabzug generell für betrieblich genutzte Fahrzeuge zuzulassen. Dennoch kann für betrieblich genutzte PKW und Kombis seit 1977 kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Ausnahmen gibt es für Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen und Fahrschulen, die auf das Fahrzeug beruflich angewiesen sind. Das Vorsteuerabzugsverbot schädigt vor allem Handelsagenten und Unternehmen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf das Fahrzeug angewiesen sind.

Derzeit werden betrieblich oft riesige PKW (mit hohem CO₂-Ausstoß) angeschafft, nur um den Vorsteuerabzug zu lukrieren. Das ist umweltpolitisch kontraproduktiv. Manche Fahrzeuge werden sogar umgebaut, nur um unter die Kriterien des „Fiskal-LKW“ zu fallen. Dieser Umbau mindert oft die Verkehrssicherheit (Verschlechterung der Sichtverhältnisse).

In vielen Mitgliedstaaten der EU (beispielweise Deutschland, Tschechien, Slowakei) und in der Schweiz bestehen keine Einschränkungen des Vorsteuerabzugs für Fahrzeuge. In Italien (für Handelsagenten ebenso keine Einschränkungen), Spanien, Rumänien, Polen, Estland, Belgien ist ein Vorsteuerabzug im Ausmaß von bis zu 50/60% erlaubt.

Für Fiskal-LKW, für die es jetzt schon einen Vorsteuerabzug gibt, müsste der Vorsteuerabzug natürlich erhalten bleiben, da dessen Abschaffung als Eingriff in bestehende Rechte verfassungsrechtlich problematisch wäre.

Maßnahmen

- Abänderung des §12 Absatz 2 Z 2a UStG „Vorsteuerabzug für bestimmte CO₂-frei betriebene KFZ“ und Gewährung des Vorsteuerabzugs für Personen- oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von xxx Gramm pro Kilometer ab 1. Jänner 2020 unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG.

Der §12 Absatz 2 Z 2a UStG lautet derzeit:

Bei Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (zB Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) ist der Vorsteuerabzug ab 1. Jänner 2016 unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG möglich. Andere Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, zB Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden können, berechtigen weiterhin nicht zum Vorsteuerabzug.